



1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Tennisclub Escher Wyss (TC Escher Wyss) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich

Er wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

Der TC Escher Wyss ist Mitglied von Swiss Tennis.

- 1.2 Zweck des Vereins ist die Pflege eines gesunden Sportes nach den Regeln von Swiss Tennis.

- 1.3 Der TC Escher Wyss ist politisch und konfessionell neutral. Die Artikel beziehen sich sowohl auf männliche wie auch auf weibliche Personen (Der Einfachheit halber wird nur die männliche Ausdrucksform verwendet.).

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der TC Escher Wyss besteht aus

Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Junioren

- 2.2 Über die Aufnahme, Ehrungen und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 2.3 Beim Eintritt in den TC Escher Wyss anerkennt das Mitglied vorbehaltlos die vorliegenden Statuten. Vor dem Austritt hat das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

- 2.4 Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedem Mitglied (Aktiv, Passiv, Junioren) steht das Recht zu, Anträge vor die Mitgliederversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

- 2.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag und einen Anteilschein (bzw. eine Ersatzgebühr) zu bezahlen und alle Anordnungen der Klub Organe zu befolgen.

- 2.6 Eintritt und Austritt aus dem TC Escher Wyss hat schriftlich zu erfolgen. Ohne schriftlichen Austritt vor dem 31.12. verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr und der Mitgliederbeitrag im Folgejahr wird fällig.

3. Organisation

- 3.1 Die Cluborgane sind:

Mitgliederversammlung
Vorstand
Platzkommission
Revisoren



3.2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV), welche vom Vorstand alljährlich einberufen wird.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand und auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder einberufen werden.

Alle Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, mit Bekanntgabe aller Traktanden, eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Abstimmungen an Mitgliederversammlungen werden offen durchgeführt.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4. Cluborgane

4.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus:

Präsident
Kassier
Rechnungsführer Betriebsrechnung
Platzchef (Leitung technische Belange)
Spielleiter
Juniorenobmann
Event Manager

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands beschliessen. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands bestimmt der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ausgaben für ein jährliches Abschluss-Essen liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den TC Escher Wyss nach aussen. Er hat folgende Befugnisse:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Organisation eines geregelten Spielbetriebs und geselliger Anlässe
- Führung der Clubkasse, die jährlich von den Revisoren abzunehmen ist
- Führung der Betriebsrechnung (laufende Ausgaben während der Saison)
- Führung einer Mitglieder-Liste
- Verträge mit einem Platzwart/Bufferwirt (Weisungsbefugnis)
- Vereinbarungen mit allfälligen Partner-Clubs
- Delegation operativer Aufgaben an die Platzkommission (siehe 4.3)



4.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Clubkasse, des Revisorenberichts und des Budgets
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichts des Spielleiters
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidung über Anträge

4.3 Die Platzkommission hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellen von Wartung und Pflege der Plätze, des Clubhauses und der Umgebung, inkl. Auftragserteilung an den Platzwart/Bufetwirt und externe Firmen
- Regeln für den Buffetbetrieb (Angebot, Richtpreise, Ausstattung von Küche und Buffet, etc.)
- Koordination des Spielbetriebs mit einem Partnerclub

Die Platzkommission (PK) besteht aus Vertretern des TC Escher Wyss und des Partnerclubs. Die PK-Mitglieder werden vom Vorstand des jeweiligen Clubs gewählt.

4.4 Revisionsstelle

4.4.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, auf Antrag des Vorstandes.

4.4.2 Die Revisionsstelle hat folgende Befugnisse:

- Überprüfen der Clubkasse
- Überprüfen des Vermögensnachweises
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

5. Finanzen

5.1 Die Einnahmen des TC Escher Wyss bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vermietung von Tennisplätzen (an Partnerclubs und Nicht-Mitglieder gemäss Reglement)
- Vermietung von Clubhaus und Parkplätzen während der Wintersaison
- Zinsen aus Kapitalien
- Spenden

5.2 Für die Verbindlichkeiten des TC Escher Wyss haftet das Clubvermögen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder haften nur, wenn schuldhaftes Verhalten oder Übertretung ihrer Befugnisse vorliegt.



6. Haftung

- 6.1** Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.2** Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, so haften die schuldigen Mitglieder dem Club gegenüber.
- 6.3** Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

7. Ethische Prinzipien

- 7.1** Der TC Escher Wyss ist den in der Schweiz geltenden ethischen Prinzipien verpflichtet. Die Mitglieder begegnen sich mit gegenseitigem Respekt und fördern gemeinsam ein angenehmes Clubklima.
- 7.2** Der TC Escher Wyss beachtet sämtliche Bestimmungen des Jugendschutzes (Alkoholverbot, etc.). Die Tennislehrer unterzeichnen die Grundsatzerklärung des VERSA (Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport).

8. Schlussbestimmungen

- 8.1** Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen in den Statuten nicht besonders vorgesehenen Fällen.
- 8.2** Die Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden
- 8.3** Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 8.4** Die Auflösung des TC Escher Wyss kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Mehrheitsbeschluss erfolgen.
- 8.5** Ein allfälliges Clubvermögen wird einer sportlich orientierten Institution vermacht.

Zürich, März 2013

Der Präsident

Annahme der Statuten an der Mitgliederversammlung vom 21.3.2013
Revisionen: